

BGer 5A_41/2026 vom 2. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_41_2026

FR: TF 5A_41/2026 du 2 avril 2026

IT: TF 5A_41/2026 del 2 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien besteht eine erbrechtliche Auseinandersetzung über den Nachlass ihrer Eltern. Am 25. August 2023 schlossen die Parteien vor der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland eine Vereinbarung. Die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos (Urteil 5A_415/2024 vom 10. Juli 2024).

Am 14. November 2024 stellte die Beschwerdegegnerin beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland ein Vollstreckungsgesuch. Mit Entscheid vom 23. September 2025 hiess das Regionalgericht das Gesuch gut und es wies Notar C. _____ an, in Vollstreckung zweier Ziffern der Vereinbarung vom 25. August 2023 verschiedene, genauer umschriebene Handlungen vorzunehmen.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 4. Dezember 2025 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 14. Januar 2026 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Obergericht ist auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht eingetreten. In einer Eventualerwägung hat es festgehalten, dass die Beschwerde abzuweisen wäre, wenn auf sie eingetreten werden könnte. Es könnte auf zutreffenden Erwägungen des Regionalgerichts verwiesen werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht damit auseinander, dass ihre Beschwerde mangelhaft begründet war. Stattdessen erhebt sie Vorwürfe gegen Notar C. _____, den früher mit dieser Sache befassten Notar D. _____ und die Beschwerdegegnerin, behauptet das Vorliegen einer Falschbeurkundung im Erbschaftsinventar, stellt Gegenforderungen und schildert allgemein ihre Sicht auf das Verfahren.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.